

Nachricht.

Durch höchste Entschliessung vom 19^{ten} und præf. 22^{ten} Jänner ist genehmiget worden, daß:

1^{tes} das Hausieren in den Städten - und Märkten zur Marktzeit zu gestatten sey, ohne von dem Hausierer während dieser Zeit eine Legitimazion - oder obrigkeitliches Zeugniß zu fodern; dagegen soll

2^{tes} sich solche Befugniß weder zur Marktzeit, noch auffer derselben auf Tücher, Halbtücher, Matten, ganz - und halbreiche Seiden - oder andere feine Stück - und Schnittwaaren, wenn sie auch nur in Nesten bestünden, und wirklich inländisch wären, erstrecken; auch soll

3^{tes} nur der bewegliche Handel, oder der Verkauf von Haus zu Haus, als ein Hausierhandel angesehen werden; Im übrigen aber soll es bei der Marktsfreyheit und Ordnung zu bewenden haben.

Welches von der k. k. n. öst. Landesregierung zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Wien den 14^{ten} Hornung 1786.